



BERENDER FAMILIENCLUB VON 1903



Satzung

Statuten vom 18. Januar 1913
in der Fassung vom 23. Januar 2023

§ 1 Zweck und Bedeutung

Der Verein hat den Zweck, das Gemeinschaftsleben im Dorfe in geselliger Weise zu fördern. Darüber hinaus hat er es sich zur Pflicht gemacht, eine kulturelle Aufgabe zu erfüllen. Die kulturelle Arbeit besteht aus reger Vereinsarbeit und kulturellen Darbietungen zu den Veranstaltungen.

§ 2 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Festausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Festausschusses sind ehrenamtlich tätig und können für entstandene Schäden nicht haftbar gemacht werden.

- zu a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im Januar statt. Die Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben, welches in der nächsten Versammlung verlesen wird. Nur Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden rechtskräftig. Der Vorstand wird vom Verein auf 3 Jahre gewählt.
- zu b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Kassenwart/in, deren Stellvertretern und dem/der Festausschussvorsitzenden. Der/die Vorsitzende hat die Versammlung des Vereins und die Beratungen und Beschlussfassungen zu leiten. Der/die Schriftführer/in hat das Protokoll zu führen und zu verlesen. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse.
- zu c) Der Festausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden.

§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Beiträge, die auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und festgelegt werden. Die Beitragszahlungen werden per Lastschriftverfahren jährlich im März eingezogen. Bei Neueintritt wird die Zahlung sofort fällig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu achten und zu befolgen. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Kinder von Vereinsmitgliedern gelten als beitragsfreie Mitglieder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss die eigene Mitgliedschaft erworben werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- b) durch Todesfall
- c) der Vorstand kann aufgrund rückständiger Zahlung eine Mitgliedschaft beenden

Ein Mitglied wird nach 50-jähriger eigener Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt. Weiterhin kann ein Mitglied durch besondere Auszeichnung nach Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag und keinen Eintritt zu den Veranstaltungen.

§ 6 Veranstaltungen

Die jährlichen Veranstaltungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2023 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Satzung vom 16. Januar 2010 verliert damit ihre Gültigkeit.

Berend, den 23. Januar 2023

Der Vorstand